Große Kreisstadt Herrenberg

Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen (Benutzungsordnung / Schulhofordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 i.V.m. den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Zweckbestimmung der Benutzungsordnung

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulgelände (einschließlich der Schulsport-anlagen), die in Trägerschaft der Stadt Herrenberg sind.

(2) Die Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt auf den Schulgeländen und soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt Herrenberg gewährleisten.

§ 2
Zweckbestimmung und Nutzung

Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des Unterrichts, Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 3
Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung der Schulgelände liegt in der Zuständigkeit der Stadt Herrenberg.

(2) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die jeweilige Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

(3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Stadt Herrenberg, der Polizei, sowie eines von der Stadt Herrenberg beauftragten Sicherheitsdienstes ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Diese sorgen für die Einhaltung der hier aufgeführten Bestimmungen sowie für die Ordnung und Sauberkeit im Schulgelände.

(4) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsberechtigten.

§ 4
Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen oder Gruppen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Das Schulgelände ist an folgenden Tagen zu den jeweils genannten Zeiten zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische, oder eine von der Stadt genehmigte Veranstaltung (z.B. Sport) stattfindet.
Von Montag – Freitag von 17:30 Uhr bis 20:00 Uhr und an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien jeweils von 08.00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung in den Bereichen für die gesonderte Vereinbarungen und Festlegungen bestehen.

§ 6
Benutzungsregeln

(1) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.

(2) Es darf kein Alkohol konsumiert werden.

(3) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.

(4) Es darf nicht geraucht werden.

(5) Hunde sind auf dem Schulgelände an der Leine zu führen. Es ist verboten, Hunde auf dem Schulgelände deren Notdurft verrichten zu lassen.

(6) Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind Kraftfahrzeuge mit Berechtigungsnachweisen bzw. vom Schulträger beauftragte Firmen (z.B. Handwerker oder Warenlieferanten) oder Lieferfahrzeuge von Lehrkräften oder bei genehmigten Veranstaltungen.

(7) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones) dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden. Dies gilt auch für Spiele aller Art sowie für die Benutzung von Skateboards oder ähnliches.

(8) Es ist verboten, Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

(9) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Geländes (z.B. mit Müll, Kaugummis, durch Ausspucken sowie Graffitis) sind untersagt. Das Schulgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt bzw. sauber zu hinterlassen.

(10) Es ist untersagt, Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu politischen Zwecken. Plakate dürfen nur mit Erlaubnis der Schulen und der Stadt Herrenberg aufgehängt werden.

§ 7
Ausnahmen

(1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen durch die Schulleitungen und bei anderen Belangen durch das Amt für Gebäude-management oder das Amt für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Herrenberg erteilt werden.

(2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Stadt genehmigten Veranstaltungen (sowie dem regelmäßigen Training in den Schulzentren Längenholz und Markweg) ist es den Teilnehmern und Veranstaltern gestattet, den Schulhof für den Aufbau vorher und bis 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung zu benutzen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich nicht an die Öffnungszeiten von § 5 hält oder gegen bestehende Vereinbarungen verstößt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 7 Satz 2 Dritte stört oder belästigt;
3. entgegen § 6 Abs. 2 Alkohol konsumiert;
4. sich entgegen § 6 Abs. 3 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulgelände aufhält;
5. entgegen § 6 Abs. 4 raucht;
6. entgegen § 6 Abs. 5 Hunde frei laufen lässt oder die Hunde deren Notdurft verrichten lässt;
7. entgegen § 6 Abs. 6 den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug ohne Berechtigungsausweis bzw. nicht als von der Stadt Herrenberg beauftragte Firma befährt;
8. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones) in der Weise benutzt, dass Dritte gestört werden;
9. entgegen § 6 Abs. 8 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
10. entgegen § 6 Abs. 9 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen.
11. entgegen § 6 Abs. 10 Waren oder Leistungen aller Art feilbietet oder bewirbt sowie Informationsstände betreibt oder Flugblättern und Plakate zu Werbezwecken verteilt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) § 8 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 zugelassen worden ist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Herrenberg, den 28.04.2018

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister